

**Satzung**  
**des Kulturvereins Meine und Umgebung e. V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "**Kulturverein Papenteich in Meine e.V.**" und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Meine.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft in gemeinnütziger Weise für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge sowie Kunstausstellungen für die Mitglieder und die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Meine und ihrer Umgebung in der Samtgemeinde Papenteich verwirklicht. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Kultur im ländlichen Raum.
2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die älter als 16 Jahre sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die sich der Kulturarbeit widmen, sowie alle natürlichen Personen, die jünger als 16 Jahre sind.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können in ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.
4. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt aber bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Beitragsschuldner.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt. Ein Ausschluß erfolgt außerdem, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung

**Satzung**  
**des Kulturvereins Meine und Umgebung e. V.**

innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht entrichtet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

**§ 4**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Satzungsbeschuß sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
3. Die Mitgliedsversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
4. Der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen
  - a. Wahl des Vorstands
  - b. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
  - c. Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl der Rechnungsprüfer
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
5. Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 5**

**Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - 1) dem ersten Vorsitzenden
  - 2) dem zweiten Vorsitzenden
  - 3) dem Schriftführer
  - 4) dem Kassenverwalter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

**Satzung**  
**des Kulturvereins Meine und Umgebung e. V.**

2. Hinzu treten ein bis 5 Beisitzer mit Stimmrecht. Auch die Beisitzer werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
6. Alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen müssen vom Vorstand gefaßt oder zumindest gebilligt werden. Bei Veranstaltungen des Vereins entscheidet er über die im Einzelfall festzulegenden Eintrittspreise.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig.

**§ 6**  
**Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl eines der beiden vorherigen Rechnungsprüfer ist zulässig.

**§ 7**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

**§ 8**  
**Beitragspflicht**

1. Die dem Verein angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am 30. April eines jeden Jahres fällig.

**§ 9**  
**Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meine, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke oder für andere gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

**Satzung**  
**des Kulturvereins Meine und Umgebung e. V.**

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. 03. 2002 beraten und beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.